

Wahlkampagne neutral verhalten, daß freier und gleichberechtigter Zugang zu den elektronischen und den Printmedien besteht, daß die Stimmabgabe geheim erfolgt, daß den lokalen und internationalen Beobachtern volle Kooperation gewährt wird und daß alle Parteien konstruktiv handeln und den Ausgang der Wahlen akzeptieren;

14. *legt* der Regierung Kambodschas *eindringlich nahe*, ein unabhängiges Organ zur Überwachung der Abhaltung der Wahlen einzurichten, um freie, faire und glaubhafte Wahlen zu gewährleisten, und sicherzustellen, daß der Verfassungsrat einberufen wird, um Streitigkeiten bei der Wahl beizulegen;

15. *macht sich* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und wonach sich ihre Verbrechen, namentlich Geiselnahme und Tötung von Geiseln, bis in die Gegenwart fortsetzen, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht zu prüfen, namentlich die Möglichkeit, daß der Generalsekretär eine Sachverständigengruppe einsetzt, die die vorliegenden Beweismittel bewertet und weitere Maßnahmen vorschlägt, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der Verantwortlichkeit des einzelnen auseinanderzusetzen;

17. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel zu ergreifen und in diesem Zusammenhang mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die im Mai 1997 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Kambodschas zur Formalisierung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinderarbeit;

19. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen kambodschanischen nichtstaatlichen Organisationen in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas einzubeziehen, und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien, fairen und glaubhaften Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;

20. *legt* der Regierung Kambodschas *außerdem nahe*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu

gewähren, und sieht der Schaffung einer solchen Institution mit Interesse entgegen;

21. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

22. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

24. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/136. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁶³, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat, und feststellend, daß die Erklärung ein Meilenstein und ein bedeutsames Dokument für die Länder und die Menschen in der ganzen Welt ist,

sowie in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

³⁶³ Resolution 41/128, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶⁴ und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

betonend, daß entwicklungsorientierte Konzepte zur Förderung der Menschenrechte, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung beschrieben, einen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung und Stärkung alternativer Konzepte zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte leisten,

unter Hinweis darauf, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

sowie unter Hinweis darauf, daß Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft Teil der unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen Entwicklung sind, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992³⁶⁵ verkündeten Grundsätze, und Kenntnis nehmend von den Beratungen der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung,

anerkennend, daß in dieser Hinsicht eine Reihe positiver Ergebnisse erzielt worden sind, jedoch tief besorgt darüber, daß sich der Trend im Hinblick auf eine bestandfähige Entwicklung heute insgesamt schlechter darstellt als 1992,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechtskommission diese Frage weiter behandelt und daß die zweite Tagung der von der Menschenrechtskommission eingesetzten "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Genf stattgefunden hat, mit dem Ziel, das Recht auf Entwicklung weiter zu verstärken und zu verwirklichen,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen einer besseren Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in der Erwägung, daß dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, dafür stärkere Unterstützung von seiten der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen zu gewinnen,

erneut erklärend, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung wirksame Entwicklungspolitiken und internationale Unterstützung in Form von wirksamen Beiträgen der Staaten, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Entwicklungsländer auf globaler Ebene nicht an dem Entscheidungsprozeß über makroökonomische Grundsatzfragen beteiligt sind, was weitreichende Folgen für die Weltwirtschaft hat und sich negativ auf die Wahrnehmung des Rechts auf Entwicklung in den Entwicklungsländern auswirkt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Festigung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, daß die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden,

feststellend, daß bestimmte Aspekte des am 13. September 1994 verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁶, der am 12. März 1995 verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Welt-

³⁶⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference Resolution 1*, Anlage I.

³⁶⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

gipfels für soziale Entwicklung³⁶⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁶⁸, sowie der am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) in Istanbul (Türkei) verabschiedeten Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda³⁶⁹ für die universale Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte von Bedeutung sind,

bekräftigend, daß bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung der Faktor Geschlecht einzubeziehen ist, indem unter anderem sichergestellt wird, daß Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozeß spielen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß mehr als zehn Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nach wie vor Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bestehen und daß sich den darin festgeschriebenen Rechten neue Hindernisse entgegenstellen, darunter namentlich die schädlichen Auswirkungen, die die Globalisierung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf das Recht auf Entwicklung hat,

mit dem Ausdruck ihrer weiteren Besorgnis darüber, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und daß sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung der gemäß Resolution 51/99 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 vorgelegten Mitteilung des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung³⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und daß seine Verwirklichung zur vollen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *erkennt an*, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁶³ eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷¹ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁶⁴ herstellt, insofern als sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft;

4. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte umzusetzen, in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

5. *erklärt erneut*, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene eines ausgewogenen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen;

6. *bekräftigt*, daß die Staaten im Hinblick auf die Förderung, die Festigung und die Stärkung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zusammenarbeiten müssen;

7. *betont*, daß die Menschenrechte nicht zu handelsprotektionistischen Zwecken herangezogen werden dürfen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Bedeutung, die der Generalsekretär den Menschenrechten bei seinen Maßnahmen und Vorschlägen zur Reform der Vereinten Nationen³⁷² beigemessen hat, und fordert ihn nachdrücklich auf, der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung hohen Vorrang einzuräumen;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission auf, den Bericht der zweiten Tagung der "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten"³⁷³ sorgfältig zu prüfen und dabei die Schlußfolgerungen der von der Menschenrechtskommission mit ihrer Resolution 1993/22 vom 4. März 1993³⁷⁴ eingerichteten Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II);

10. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin im Rahmen ihres Mandats unternommen hat, und ermutigt sie, die verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auch weiterhin zu koordinieren;

³⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁷⁰ A/52/473.

³⁷¹ Resolution 217 A (III).

³⁷² Siehe A/52/303 und Add.1.

³⁷³ E/CN.4/1998/29.

³⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

11. *stellt außerdem fest*, daß die Maßnahmen zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung wirksamer sein sollten, und fordert die Hohe Kommissarin auf, nach neuen Wegen zur Erreichung dieses Ziels zu suchen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich nach ihrem Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich auf nationaler und internationaler Ebene auch künftig konkret um die Beseitigung der Hindernisse bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu bemühen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht³⁷⁵, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen;

16. *stellt fest*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein idealer Anlaß für die internationale Gemeinschaft ist, die auf den nachstehenden Gebieten erzielten Fortschritte zu bewerten:

a) die Verwirklichung der Freiheit von Furcht und Not als des höchsten Strebens des Menschen;

b) die Förderung einer Welt, in der die angeborene Würde aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen anerkannt wird;

17. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß die Aufnahme der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in die

Internationale Menschenrechtscharta³⁷⁶ eine Möglichkeit wäre, den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angemessen zu begehen;

18. *legt* allen Staaten *nahe*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/137. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁷⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/117 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷⁹, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu den ihrer Freiheit beraubten führenden Politikern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfas-

³⁷⁶ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁷⁷ Resolution 217 A (III).

³⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁵ Siehe E/CN.4/1990/Rev.1.